

Niederschrift

(öffentlicher Teil)

über die Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses

Sitzungstermin:	Dienstag, 14.09.2021
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:35 Uhr
Ort, Raum:	im Lindenhof, Schloßstraße 19,

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzender
Herr Peter Nössler

Fraktion der CDU
Herr Alfred Stein
Herr Hans-Peter Klausnitzer

Fraktion AfD
Herr Andreas Best

Vertretung für Frau Diana Weulbier

Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen
Frau Katharina Neuhaus

Vertretung für Frau Silke Amelung

Fraktion der SPD
Herr Günter Lorke

Vertretung für Herrn Christian Dorn

Freie Fraktion
Herr Peter Görisch
Herr Günther Lutze

Ortsbürgermeister
Herr Holger Krauleidis
Herr Joachim Krüger

Ortschaft Jeber-Bergfrieden
Ortschaft Stackelitz

Verwaltung
Bürgermeister Axel Clauß
Herr Steffen Gebauer
Herr Michael Kaatz
Herr Gordon Kutzke
Frau Bianka Vetter

Sachgebiet Tiefbau
Leiter Bau- und Ordnungsamt
Stadtplanung
Mitarbeiterin Bau- und Ordnungsamt
(Schriftführerin)

Sachverständiger
Herr Volker Riedel

Architekturbüro V. Riedel

Es fehlten:

Fraktion AfD
Frau Diana Weulbier

entschuldigt

Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen
Frau Silke Amelung

entschuldigt

Fraktion der SPD
Herr Christian Dorn

entschuldigt

Fraktion BvC
Herr Norbert Knichal

Gäste: 1 Bürgerin

Beschlussfähigkeit war gegeben:

war nicht gegeben:

Protokoll:**1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Der Ausschussvorsitzende begrüßte alle anwesenden Ausschussmitglieder und Gäste. Er teilte mit, dass die Sitzung für das Protokoll auf Tonträger aufgezeichnet wird. Weitere Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Für alle anderen ist dies nicht erlaubt. Anschließend machte er auf die fristgemäße Einladung und öffentliche Bekanntmachung aufmerksam und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

2. Bestätigung der Tagesordnung

Da es keine Änderungsanträge gab, ließ der Vorsitzende über die Tagesordnung abstimmen. Die Tagesordnung wurde einstimmig bestätigt.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	8	0	8	0	0

3. Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung vom 15.06.2021

Ohne Änderungen wurde die Niederschrift mehrheitlich bestätigt.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	8	0	6	0	2

4. Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 60 min.)

Da es von den anwesenden Einwohnern keine Anfragen gab, schloss der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt.

5. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 52 (2) KVG LSA

Der Ausschussvorsitzende gab das Abstimmungsergebnis aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses vom 15.06.2021 bekannt.

**6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 "Nahversorgungsstandort Berliner Straße" – Bestätigung Entwurf und Auslegung
Vorlage: COS-BV-309/2021**

Ohne Anfragen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage einstimmig beschlossen

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	8	0	8	0	0

**7. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Elbeblick“ mit Erweiterung des Plangebietes.
Vorlage: COS-BV-312/2021**

Herr Riedel

- führte aus, dass sich die ursprünglichen Ziele für den Bereich Marina stark am Wassertourismus orientierten und die Planung sehr detailliert festgelegt war. Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 Elbeblick ist die Vereinfachung der Planung durch Vereinfachung der Nutzungsgrenzen untereinander. Gut angenommen werden die Ferienhaussiedlung und die Caravan-Stellplätze, wenig Nachfrage erhält dagegen der Zeltplatz. Nach der Campingplatzverordnung von Sachsen-Anhalt müssen mindestens 70 m² Standfläche pro Fahrzeug oder Zelt vorgehalten werden. Unter Beachtung der Zufahrtswege für die Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge blieben auf dem Platz nur 38 Stellplätze über. Ein Caravan-Stellplatz wird ab ca. 120 Stück als wirtschaftlich angesehen. Es wird die Änderung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der dargelegten 14 Punkte beantragt. Weitere Punkte sind u. a. die
 - Aufhebung der Grünfläche des Zeltplatzes für die Nutzung als Caravan-Stellplatz,
 - Erweiterung durch Verschiebung der unteren B-Plangrenze auf einen Bereich der früher ein Gleisbett war und sich im Besitz des Betreibers befindet. Das rückgebaute Gleisbett soll als Feuerwehrumfahrung genutzt werden.

Ohne Anfragen und Wortmeldungen wurde die Beschlussvorlage mehrheitlich zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	8	0	7	0	1

**8. Satzung zur Aufstellung von Bebauungsplänen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen
- Grundsatzbeschluss
Vorlage: COS-BV-281/2021**

Herr Kutzke

- fasste kurz den Sachverhalt zusammen. Einige Ortschaften haben sich dazu geäußert, nicht alle. Die eingereichten Anregungen wurden durch den Amtsleiter und den Bürgermeister abgewogen und sind dann, wenn möglich in die Satzung aufgenommen worden. Bei Ortschaften welche im Landschaftsschutzgebiet liegen, ist es sehr schwer Freiflächenphotovoltaikanlagen anzusiedeln. Er verwies u.a. auf die Schwerpunkte der Satzung:
 - Abstand zur Wohnbebauung. Empfohlen sind 1000 m, festgelegt von der Stadt sind 800 m,
 - Diese gelten nicht bei Konversionsflächen (z.B. alte Deponien, Chemiewerke usw.) Es wird hier einen geringeren Abstand zur Wohnbebauung geben, da diese nicht anders nutzbaren Flächen nur verwildern würden
 - Die Höhe der Einfriedung wurde von 3 m auf 2,20 m reduziert
 - Die maximale Bodenwertzahl wurde von 20 auf 25 festgesetzt. Die fehlerhafte Angabe von 30 wurde auf 25 korrigiert.
 - Die finanzielle Beteiligung der Kommunen musste auf Grund der noch fehlenden EU-Bestätigung zur EEG-Gesetzesänderung herausgenommen werden.

Für jeden Antrag zur Aufstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist ein Bebauungsplanverfahren notwendig. Es gibt keinen Rechtsanspruch zur Durchführung eines B-Plan Verfahrens, aber für jeden Antrag wird dem Stadtrat ein Aufstellungsbeschluss zur Entscheidung vorgelegt werden.

Stadträtin Neuhaus

- ist der Meinung, dass die Bürger mehr mit einbezogen werden sollten. Sie könnte sich eine direkte Bürgerbeteiligung durch die Investoren vorstellen. Z.B. durch Bildung von Genossenschaften mit Genossenschaftsanteilen oder durch gemäßigte Stromabgaben an eventuelle Nutzer dieser Prozesse. Gibt es eine Möglichkeit dies als Investitionsbedingung mit in diese Rahmgestaltung aufzunehmen? Wenn dies möglich ist, würde sie einen Antrag stellen das wir das tun.

Herr Kutzke

- teilte mit, dass ihm diese Möglichkeiten bekannt sind. Einige Firmen bieten es schon an. Eine rechtliche Lösung des Sachverhaltes wird bis zum Stadtrat geprüft.

Stadtrat Nössler

- sieht diese Satzung als Zwischenschritt. Er machte deutlich, dass die Stadt einen Flächennutzungsplan braucht. Die rechtliche Verpflichtung hierzu legt das Baugesetzbuch fest. Das dieser Flächennutzungsplan kostenintensiv ist, ist bekannt. In einem Flächennutzungsplan können dann aber konkret die Nutzungen einzelner Flächen ausgewiesen werden. Er bat um Vorbereitung einer Beschlussvorlage zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für den nächsten Bau- und Ordnungsausschuss.

Herr Kaatz

- teilte mit, dass ein Angebot zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes vorliegt. Es weist einen Betrag von 276.000 € ohne einen Puffer aus.
- Die jetzt vorliegende Satzung ist ein 1. Schritt zur Festlegung, wie mit Anträgen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen umgegangen werden soll. Hierzu wurde die Stadt seitens der Planungsgemeinschaft angehalten.
- Die Möglichkeit einen finanziellen Nutzen für die Stadt aus den Anlagen zu erhalten, sieht das geänderte EEG Gesetz vor. Eine Zustimmung seitens der EU steht noch aus. Eine Rechtssicherheit hierzu wird bis Ende des Jahres erwartet.
- Derzeit heißt es: „ ... Es kann der Stadt angeboten werden...“
Im Anschluss der Bestätigung des Gesetzes kann dies in einer 1. Änderungssatzung festgeschrieben werden.

Stadtrat Nössler

- wies darauf hin, dass im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ein Durchführungsvertrag geschlossen werden muss, in welchem die finanziellen Abgaben an die Stadt aufgenommen werden könnten.

Der Bürgermeister

- findet den Vorschlag zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes vom Ausschussvorsitzenden gut. Liegt hierzu eine Einigkeit im Stadtrat vor, ist er der Meinung, dass die Anträge zum Bebauungsplanverfahren von Freiflächenphotovoltaikanlagen bis zum genehmigten Flächennutzungsplan verschoben werden sollten.

Stadtrat Görisch

- bat um Korrekturen von Rechtschreib- und Grammatikfehlern in der Satzung.

Er vertrat die Meinung, dass der Abstand von 800 m zur Ortslage im § 5 Abs. 1 verringert werden sollte. So erreicht man eine verminderte Staubemission z.B. bei der Bodenbearbeitung bzw. Ernte, sowie eine Reduzierung von Pflanzenschutzmittel usw. Durch die Begrünung und die Einfriedung mit einer Hecke ist die Anlage dann nicht mehr als störend anzusehen. Des Weiteren möchte er wissen, warum von Seiten der Stadt die Einfriedungsart vorgeschrieben wird.

Herr Kutzke

- antwortete zur Einfriedungsart, dass der Doppelstabmattenzaun als Einfriedung auf Grund von Sicherheitsaspekten ausgewählt wurde.

Stadtrat Görisch

- stellte fest, dass es sich aus seiner Sicht im § 5 Abs. 4 nicht um eine bepflanzte Fläche, sondern um eine begrünte Fläche handelt, da auf dieser Fläche nichts angepflanzt, sondern etwas ausgesät wird.

Stadtrat Klausnitzer

- fragte nach, ob es sich bei jeder Änderung um einen Antrag handelt.

Stadtrat Nössler

- antwortete, dass über jede Änderung abgestimmt werden muss und bat Stadtrat Görisch, seine Änderungen als Anträge zu formulieren.

1. Antrag

Änderung im § 4 (1) – Entfernung des Wortes „Bei“

„**Bei** der Auswahl von geeigneten Flächen für großflächige PVA stehen folgende Ziele der Raumordnung des LEP-ST 2010, des Regionalen Entwicklungsplans 2018 und des STP Wind 2018 entgegen:

Abstimmung: dafür = 1 dagegen = 6 Enthaltung = 1

Damit ist der Antrag abgelehnt.

2. Antrag

§ 5 Absatz 1

„Der Abstand **zu Ortslagen**, Wochenendhausgebieten, Kleingartenanlagen, Naherholungsgebieten, touristischen Einrichtungen usw. beträgt zum Geltungsbereich der PVA mindestens **500** Meter.“

Abstimmung: dafür = 1 dagegen = 6 Enthaltung = 1

Damit ist der Antrag abgelehnt.

3. Antrag

§ 5 Absatz 4

„Eine Anwachsgarantie sowie die Pflege der **begrünt** Fläche ist bis zum Nutzungsende der Anlage zu gewährleisten.“

Abstimmung: dafür = 2 dagegen = 4 Enthaltung = 2

Damit ist der Antrag abgelehnt.

4. Antrag

§ 5 Absatz 6

Der § 5 Abs. 6 letzter Satz ist seiner Auffassung nach nicht deutlich genug formuliert. Stadtrat Görisch schlug folgende Formulierung vor:

„Nach dem Nutzungsende kann die Stadt Coswig (Anhalt) einen Rückbau der Erschließungsanlagen auf Kosten des Vorhabenträgers verlangen.“

Sollte sie dies nicht tun, geht die Verpflichtung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst auf die Stadt Coswig (Anhalt) über.“

Abstimmung: dafür = 3 dagegen = 3 Enthaltung = 2

Damit ist der Antrag abgelehnt.

5. Antrag

Seines Erachtens nach ist es notwendig, einen Paragraphen zur sprachlichen Gleichstellung mit in die Satzung aufzunehmen.

Neuaufnahme des § 12 Sprachliche Gleichstellung → Verschiebung § 12 Inkrafttreten auf § 13.

„Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

Abstimmung: dafür = 6 dagegen = 2 Enthaltung = 0

Damit ist der Antrag angenommen.

Stadtrat Klausnitzer

- merkte an, dass er mit den Äußerungen nicht einverstanden ist. Er ist Ortsbürgermeister von Ragösen und lebt seit 50 Jahren auf dem Dorf und wenn die LPG pflügt, dann kommt es eben zu Staub- und Geruchsbelästigungen. Aber trotzdem möchte er keine Photovoltaikanlage gleich neben der Gemeinde haben, da sie Lärm verursacht und optisch nicht schön aussieht. Er bat darum, den Einwohnern in den Ortschaften nicht die Lebensqualität zu nehmen.

Stadtrat Klausnitzer stellte den Antrag zur Geschäftsordnung (§ 11 Abs. 2 Buchstabe b), diese Satzung an den Bürgermeister zur Überarbeitung zu verweisen und das eine erneute Einbringung erst erfolgt, wenn die Voraussetzungen aus einem Flächennutzungsplan gegeben sind.

Abstimmung: dafür = 1 dagegen = 1 Enthaltung = 6

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Ohne weitere Anfragen wurde die Beschlussvorlage mehrheitlich zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	8	0	5	0	3

9. Neufassung der Friedhofsordnung für die kommunalverwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften Vorlage: COS-BV-306/2021

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass diese Beschlussvorlage und die beiden Folgenden bereits gestern im Haupt- und Finanzausschuss mit ein paar eingebrachten Änderungen aufgrund der Vorberatung in den Ortschaften behandelt wurden. Die Änderungen wurden farblich gekennzeichnet.

Herr Kaatz

- verwies noch einmal auf Änderungen, die aufgrund von Anregungen aus den Ortschaftsratssitzungen eingearbeitet wurden.

Stadtrat Görisch

- ist der Ansicht, dass die im § 11 Grabstättenarten (Gemeinschaftsurnengrabstätten anonym und Gemeinschaftsurnengrabstätten mit Namensnennung) benannten Vorschriften zum Umgang (Betreten und das Ablegen von Blumen) inhaltlich besser in den § 13 Herrichtungs- und Instandhaltungspflicht passen. Z.B. könnte der neue Absatz heißen: „Gemeinschaftsurnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung der Stadt Coswig (Anhalt) gepflegt. Das Betreten sowie das Ablegen von Blumen, Gebinden und sonstigem Grabschmuck auf der Fläche der Gemeinschaftsurnengrabstätte ist, außer an den dafür vorgesehenen Stellen, untersagt. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck, Blumen usw. werden durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt“.

Herr Gebauer

- erläuterte die Hintergründe der Paragraphen.

Nach angeregter Diskussion zog Stadtrat Görisch den Antrag zurück.

Stadtrat Nössler

- schlug vor, den § 11 Grabstättenarten, genau wie die anderen Paragraphen nummerisch zu gliedern. Der Vorschlag wird von der Verwaltung eingearbeitet.

Nachdem es keine weiteren Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen gab, wurde die geänderte Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	8	0	8	0	0

10. Friedhofsgebührenkalkulation für die kommunalverwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften
Vorlage: COS-BV-307/2021

Ohne Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen wurde die Beschlussvorlage abgelehnt und zur Entscheidung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	8	0	2	2	4

11. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalverwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften
Vorlage: COS-BV-308/2021

Stadtrat Stein

- sieht ein, dass Erhöhungen notwendig sind. Allerdings kann sein Ortschaftsrat nicht nachvollziehen, dass die Erhöhungen in seiner Ortschaft Senst teilweise bei 700 % liegen. Auch in anderen Ortschaften bringt diese Satzung einen gewaltigen Kosteneinschnitt. Er stellte den **Antrag**, die Erhöhung des Graberwerbes in 2 Schritten auszuführen. Als ersten Schritt schlägt er eine Erhöhung von 60 % der vorgeschlagenen Beträge vor und im zweiten Schritt soll dann erst die Angleichung auf 100 % erfolgen. Die

Gebühren für die Verlängerungen und die Friedhofsunterhaltungsgebühr sollen unverändert bleiben. So setzt man für die Kommunalaufsicht ein Zeichen, dass die erforderliche Erhöhung akzeptiert wird und dem Bürger kommt man damit ein Stück entgegen.

Herr Kaatz

- fragte nach, in welchem Zeitraum die Schritte durchgeführt werden sollen.

Stadtrat Stein

- gab an, dass der erste Schritt gleich mit Inkrafttreten der neuen Friedhofsgebührensatzung vollzogen werden soll und der zweite Schritt in 2 Jahren.

Herr Kaatz

- machte darauf aufmerksam, dass seitens der Kommunalaufsicht kein Veto eingelegt werden wird, wenn ein Wille erkennbar ist und auch der Bürgermeister müsste nicht in Widerspruch gehen. Daher ist die Reduzierung umsetzbar.

Herr Gebauer

- gab zu Bedenken, dass per Gesetz für 2022 die nächste Kalkulation für die 3 Jahre (2018-2020) vorgeschrieben ist. Was dann wieder neue Zahlen zur Folge haben wird. Ein Halten der Prozente ist dann nicht möglich. Für die stufenweise Angleichung eignen sich feste Beträge mehr.

Stadtrat Görisch

- stellte den Antrag auf Änderung des § 5 Benutzungsgebühren in der Friedhofsgebührensatzung.

Er beantragte die Änderung der Benutzungsgebühr für die auch als Trauerhalle genutzte Kirche im Ortsteil Cobbelsdorf auf 149,80 Euro zu senken. Dieser Betrag entspricht der hälftigen Gebühr laut Satzungsentwurf.

Begründung:

Bei der Friedhofsgebührenkalkulation wurde nicht berücksichtigt, dass sich die evangelische Martinsgemeinde Wörpen an den hälftigen Kosten für Versicherung, Heizung und Strom beteiligt. Demzufolge kann die Benutzungsgebühr nicht in gleicher Höhe wie für die Trauerhalle in Coswig (Anhalt) angesetzt werden. Auch aus anderen Gründen können die Kosten und Gebühren der beiden Gebäude nicht gleichgesetzt werden. Die Trauerhalle in Coswig (Anhalt) ist wesentlich größer als die Cobbelsdorfer Kirche. In der Cobbelsdorfer Kirche ist eine elektrische Bankheizung installiert, die nur bei Nutzung in Betrieb ist. In der Coswiger Trauerhalle ist eine Gasheizung installiert, die höhere Bereitschaftsverluste und zusätzlich Schornsteinfeger- sowie Wartungskosten verursacht.

Der Ausschussvorsitzende stellte den **Antrag** von Stadtrat Görisch zur Reduzierung der in § 5 genannten Benutzungsgebühr für die Trauerhalle in Cobbelsdorf zu Abstimmung.

Abstimmung: dafür = 7 dagegen = 0 Enthaltung = 1

Damit ist der Antrag angenommen.

Der § 5 Benutzungsgebühren, Teil „Benutzung der Trauerhalle bei Beisetzungen in Coswig (Anhalt) und Cobbelsdorf“, erhält folgende neue Fassung:

Bezeichnung	Gebühr in €
Benutzung der Trauerhalle bei Beisetzungen in Coswig (Anhalt)	299,59 pro Beisetzung
Benutzung der Trauerhalle bei Beisetzungen in Cobbelsdorf	149,80 pro Beisetzung

Im Anschluss ließ der Vorsitzende über den **Antrag** von Stadtrat Stein zur Reduzierung der Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühr im § 4 auf 60 % abstimmen. Vorab schlug er vor, die 60 % Beträge auf volle Zehner zu runden, was die Zustimmung des Ausschusses fand.

Abstimmung: dafür = 6 dagegen = 0 Enthaltung = 2
Damit ist der Antrag angenommen.

Der § 4 Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühr, erhält folgende neue Fassung:

Bezeichnung	Ruhezeit In Jahren	Gebühr einmalig in € bis 31.12.2022	Gebühr einmalig in € ab 01.01.2023	Nachkauf Gebühr pro Jahr
Einzelgrabstätte	20	220,00	360,00	18,00
Doppelgrabstätte	20	440,00	720,00	36,00
Kindergrabstätte	20	50,00	70,00	3,50
Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen (4 Urnen)	20	170,00	270,00	13,50
Reihengrabstätten für Urnenbestattungen (2 Urnen)	20	60,00	85,00	4,25
Gemeinschaftsurnen- grabstätte anonym	20	80,00	125,00	
Gemeinschaftsurnen- grab-stätte mit Na- mensnennung	20	100,00	165,00	
Verlängerung Erdwahl- grab Einzel	für 5 Jahre	90,00		
Verlängerung Erdwahl- grab Doppel	für 5 Jahre	180,00		
Verlängerung Kinder- grabstätte	für 5 Jahre	20,00		
Verlängerung Urnen- wahlgrabstätte	für 5 Jahre	70,00		

Nachdem es keine weiteren Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen gab, wurde die geänderte Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder			Abstimmungsergebnis		
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	8	0	8	0	0

**12. Öffentliche Spielplätze der Stadt Coswig (Anhalt),
 Bestätigung der Verwendung der investiven Mittel für das Haushaltsjahr
 2021
 Vorlage: COS-BV-310/2021**

Stadträtin Neuhaus

- stellte für eine Bürgerin aus der Ortschaft Hundeluft die Frage: Ist es möglich, dass bei den Spielgeräten eine Wippe gegen eine Tischtennisplatte ausgetauscht werden kann?
- Der Ortsbürgermeister möchte wissen, ob eine Bürgerbeteiligung bei der Auswahl der Spielgeräte möglich wäre.

Herr Kaatz

- antwortete, dass eine Bürgerbeteiligung nicht vorgesehen ist. Seitens des bearbeitenden Kollegen wird nach der Beschlussfassung mit den betreffenden Ortsbürgermeistern Rücksprache gehalten. Die Beschlussvorlage sagt aus, dass für diesen Preis diese Spielgeräte angeschafft werden können.

Stadträtin Neuhaus

- wollte wissen, ob die Summe für die Ortschaft Hundeluft komplett für das neue Spielgerät angedacht ist oder ob davon bereits Gelder für die Unterhaltung abgezogen wurden?

Herr Kaatz

- teilte mit, dass diese Summe komplett zur Verfügung steht.

Nachdem es keine weiteren Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen gab, wurde die Beschlussvorlage mehrheitlich beschlossen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	8	0	7	1	0

13. 1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)
Vorlage: COS-BV-549/2019/1

Da es keine Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen gab, wurde die Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	8	0	8	0	0

14. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)
Vorlage: COS-BV-550/2019/1

Da es keine Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen gab, wurde die Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	8	0	8	0	0

15. Neustrukturierung der Bundesprogramme der Städtebauförderung ab Programmjahr 2020
Vorlage: COS-BV-299/2021

Da es keine Anfragen, Wortmeldungen und Diskussionen gab, wurde die Beschlussvorlage einstimmig zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung

9 8 0 8 0 0

**16. Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“
Vorlage: COS-BV-311/2021**

Der Bürgermeister informierte über die Städteinitiative Tempo 30 „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“, welche durch 7 Mitgliedsstädte des Deutschen Städtetages ins Leben gerufen wurde. In der Verwaltung gehen vermehrt Anfragen zum Thema Geschwindigkeitsreduzierung von Bürgerinitiativen und einzelnen Bürgern ein. Mit dem Beitritt zur Initiative würde sich die Stadt eindeutig zum Thema positionieren. Erreicht werden soll u. a. das sich die Immissionen verringern und eine Beruhigung der Innenstadt eintritt., was dann wiederum eine Erhöhung der Sicherheit zur Folge hat.

Stadtrat Nössler

- fragte nach, ob die Mitgliedschaft etwas kostet.

Herr Kaatz

- antwortete, dass die Mitgliedschaft kostenlos ist, da es sich hierbei um eine Initiative handelt.

Die Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zur Beschlussfassung in den Stadtrat verwiesen.

Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
Soll	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	8	0	7	0	1

17. Anträge, Anfragen und Mitteilungen

Stadtrat Best

- vertrat die Meinung, dass an Schulen und Kitas die Geschwindigkeit auf 15 bzw. 20 km reduziert werden sollte. 30 km sind zu schnell.

Nach angeregter Diskussion versprach Herr Kaatz eine Prüfung des Sachverhaltes.

Stadtrat Nössler

- machte darauf aufmerksam, dass an der Einfahrt Spiellücke aus Richtung Puschkinstraße nach wie vor das Schild „Sackgasse“ fehlt.

Herr Kaatz

- gab zur Antwort, dass für verkehrsrechtliche Anordnungen der Landkreis zuständig ist. Dieser lehnte die Aufstellung des Schildes „Sackgasse“ ab. Seitens der Stadt wird derzeit versucht, den Landkreis von der Notwendigkeit dieses Schildes zu überzeugen.

Nachdem es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gab, beendete der Vorsitzende den öffentlichen Teil dieser Sitzung.

Coswig (Anhalt), den 27.09.2021

Nössler
Ausschussvorsitzender

Vetter
Protokollantin